



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 44/2024

Ottersberg, 20.12.2024

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Bekanntmachung – Feststellung aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B	103
Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer im Flecken Ottersberg (Hebesatzsatzung)	103 – 104
Bekanntmachung – Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung des Flecken Ottersberg	104
Bekanntmachung – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Posthausen-Zentrum“; Satzungsbeschluss	105

Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz wurden die aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B ermittelt und wie folgt festgestellt:

Grundsteuer A 412 v.H. Grundsteuer B 312 v.H.

Ottersberg, 16.12.2024

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber

Bekanntmachung **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer im Flecken Ottersberg (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für den Flecken Ottersberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 402 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 312 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ottersberg, den 12.12.2024

Flecken Ottersberg

Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber

Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung des Flecken Ottersberg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) –jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 60,00 €
- b) für den zweiten Hund 90,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 €
- d) für gefährliche Hunde jeweils 480,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ottersberg, den 12.12.2024

Flecken Ottersberg

Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber

Bekanntmachung

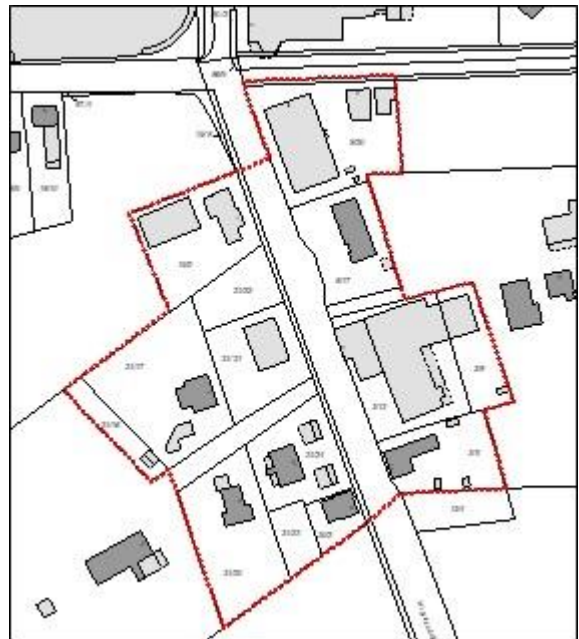
Flecken Ottersberg, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Posthausen-Zentrum“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 07.11.2024 die 2. Änderung des Text-Bebauungsplanes Nr. 27 „Posthausen-Zentrum“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Posthausen-Zentrum“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt in der Ortslage von Posthausen, südlich des Kreuzungsbereiches „Posthausen“ / „Hintzendorf-Stellenfelde“ (L 155) sowie „Hintzendorf-Mitteldorf“ (K5) / „Schulstraße“ an der Landesstraße 155 „Hintzendorf-Stellenfelde“. Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 2. Änderung des Text-Bebauungsplanes Nr. 27 „Posthausen-Zentrum“ und die Begründung dazu über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehen. Zusätzlich sind die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehbar.



Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Posthausen-Zentrum“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister